



Eine Website ist keine digitale Visitenkarte: Inhalte von Webauftritten können leicht für eigene Auftritte vereinnahmt werden.

UrhG und StPO „neu“

Urheberrechtsverletzungen in der digitalen Welt standen bei einem vom Verein IT-LAW.AT veranstalteten Symposium im Mittelpunkt.

Das Urheberrecht schützt die Interessen des Schöpfers eines Werks der Literatur, Tonkunst, bildenden Künste und der Filmkunst (§ 1 UrhG). Ihm allein stehen die Verwertungsrechte zu wie Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Vermiet- und Verleihungsrecht, Sende- recht, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht sowie das Zurverfügungstellungrecht (§§ 14-18a UrhG). Durch Werknutzungsbe- willigung oder Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) können diese Rechte an Dritte weitergegeben werden.

Die Entwicklung der Informationstechnologie macht es technisch leicht, in diese

Rechte einzugreifen. Kopien von Ton- und Bilddateien sind leicht herzustellen, wobei die Kopie zum Unterschied von der analogen Welt die Qualität des Originals aufweist. Inhalte von Webauftritten können leicht für eigene Auftritte vereinnahmt werden. Eine Website ist nicht mehr nur eine digitale Visitenkarte. Durch Multimedia verwischen sich die Grenzen zwischen Ton, Bild und Film; der durch Schrift ausgedrückte Inhalt wird zunehmend plakativ dargestellt. Dadurch wird es schwerer zu erkennen, wo der Schwerpunkt einer Urheberrechtsverletzung liegt.

Gerade diesen Aspekt gilt es bei der Einbringung

von Klagen nach dem Urheberrechtsgesetz herauszuarbeiten, wie Rechtsanwalt Dr. Roman Keltner ausgeführt hat, bei dem vom Verein IT-LAW.AT veranstalteten Symposium, am 24. Oktober 2007 im Festsaal der *Diplomatischen Akademie* in Wien. In der Klage kann man sich nicht damit begnügen, bloß das eigene Werk und das in das Urheberrecht eingreifende vorzulegen.

Um die dem Kläger obliegende Beweispflicht zu erfüllen, muss aufgezeigt werden, wo die kreativen und bei Datenbanken investitionsintensiven Gestaltungsaspekte des Originals liegen, beispielsweise eines Webauftritts. Das kann

Worte, Texte, Bilder, Animationen und Töne betreffen wie das verbale, visuelle oder akustische Erscheinungsbild, die Navigation auf der Website und die Interaktion mit ihr.

IP-Adressen. Mag. David Zykan ist der Frage nachgegangen, wie Rechtsverletzer im Internet ermittelt werden können, wenn nur die IP-Adresse des Verletzers bekannt ist. In solchen Fällen, insbesondere bei dynamischen IP-Adressen, ist in der Regel der Accessprovider der Einzige, der Auskunft über die Identität des Verletzers geben kann, und es entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen Daten-



David Zykan: „Spagat zwischen Datenschutz und Auskunftspflicht bei Ermittlung von Rechtsverletzern im Internet.“

schutz und Auskunftspflicht. Nach dem Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG) wird unterschieden zwischen Stammdaten, die im Regelfall keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, und Verkehrsdaten, die verfassungsgesetzlich durch das Fernmeldegeheimnis (§ 10a StGG) geschützt sind. In dieses verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht ist ein Eingriff nur auf Grund eines richterlichen Befehls „in Gemäßheit bestehender Gesetze“ zulässig (§ 10a Abs. 2 StGG). Als ein solches Gesetz kommt die Strafprozessordnung in Betracht.

Stammdaten sind nach § 92 Abs. 3 Z 3 TKG alle personenbezogenen Daten, die für die Begründung erforderlich sind, die Abwicklung, Änderung oder Beendigung der Rechtsbeziehungen zwischen dem Benutzer und dem Anbieter oder zur

Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen. Sie sind nach Beendigung der Vertragsbeziehung zu löschen (§ 97 Abs. 2 TKG).

Verkehrsdaten sind demgegenüber Daten, die zum Zweck der Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Zweck der Fakturierung dieses Vorgangs verarbeitet werden (§ 92 Abs. 3 Z 4 TKG); sie sind außer für Verrechnungszwecke sofort nach Beendigung der Verbindung zu löschen oder zu anonymisieren (§ 99 Abs. 1 und 2 TKG).

Logfiles sind Daten über im Internet hergestellte Verbindungen. Der Accessprovider, der für eine bestimmte Person den Zugang zum Internet bereitstellt, kann aus den Logfiles ersehen, wer der Betreffende ist, und kann über ihn Auskunft er-



Roman Keltner: „In der Klage muss aufgezeigt werden, wo die kreativen Gestaltungsaspekte des Originals liegen.“

teilen. Nach § 149a StPO Abs. 1 Z 1 lit b und Abs. 2 Z 2 aF (Rufdatenrückerfassung; nunmehr Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, §§ 134 Z 2 und 135 Abs. 2 Z 3 StPO), war (und ist) die Feststellung nur zulässig, welche Teilnehmeranschlüsse Ursprung oder Ziel einer Telekommunikation sind oder waren, zur Aufklärung einer vorsätzlich begangenen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung. Ein Eingriff in das Urheberrecht in nicht qualifizierter Form nach § 91 Abs. 1 UrhG ist nur mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen ist.

Anträge auf Erlassung einer richterlichen Anordnung zur Rufdatenrückerfassung hinsichtlich bestimmter Logfiles (von denen aus beispielsweise Kopien von Musikstücken angeboten wurden), wurden von Untersu-

chungsrichtern und Oberlandesgerichten als Rechtsmittelinstanz daher abgewiesen.

Mit Urteil vom 26.7.2005, Zahl 11 Os 57/05z, hat der Oberste Gerichtshof auf Grund einer Nichtigkeitsbeschwerde des Generalprokurators zur Wahrung des Gesetzes festgestellt, dass Logfiles den Stammdaten rechtlich gleichzusetzen sind und Gerichten auf Anfrage formlos Auskunft zu erteilen ist.

Die Datenschutzkommission hat die Auffassung vertreten, in einer Empfehlung vom 11.10.2006, ZI K213.000/0005-DSK/2006, unter Bezugnahme darauf, dass Verkehrsdaten nach Abschluss der technischen und organisatorischen Abwicklung der jeweiligen Verbindung zu löschen sind, dass die Auskünfte nicht hätten erteilt werden dürfen, weil die Daten zu löschen gewesen wären.

IT-LAW

Der Verein IT-LAW.AT wurde von Absolventen des Universitätslehrgangs für „Informationsrecht und Rechtsinformation“ gegründet. Nach § 3 seiner Statuten sind Zweck und Ziel des Vereins, ausschließlich wissenschaftlich eine Steigerung des fachlichen Niveaus

im Bereich des Informationsrechts und der Rechtsinformation zu erreichen und ein Forum für Diskussion zum Informationsrecht zu bilden.

IT-LAW.AT veranstaltet jährlich ein Symposium zu einem bestimmten Rechtsbereich mit Unterstützung

seiner Sponsoren *Benesch und Meusburger Rechtsanwälte*, *Hornek*, *Hubacek Lichtenstrasser Rechtsanwälte*, *WKO Information Consulting*, *WKO Telekom Rundfunk* und der Rechtsdatenbank.

Der Universitätslehrgang für „Informationsrecht und

Rechtsinformation“ wurde im Studienjahr 1998/99 an der Universität Wien eingerichtet (www.informationsrecht.at).

Absolventen dieses Universitäts-Lehrganges erhalten den akademischen Grad „Master of Laws“ (LL.M).
www.it-law.at

Hiezu hat das Oberlandesgericht Wien in einer noch nicht rechtskräftigen Entscheidung vom 12. April 2007, 5 R 193/06y, zum Ausdruck gebracht, dass es Sache des Providers sei, in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass er seiner gesetzlichen Auskunftspflicht in Bezug auf Stammdaten nachkommen könne, wofür er unter dem Aspekt der Offenlegungspflicht im Sinne des §149a StPO Vorsorge zu treffen habe. Der § 99 Abs. 1 TKG stehe der begehrten Auskunft nicht entgegen. Eine Klärung in diesen Rechtsfragen könnte die Umsetzung der „Data Retention-Richtlinie“ der EU bringen, die eine Frist von sechs Monaten bis zu zwei Jahren für die Aufbewahrung von Verkehrsdaten vorsieht.

Ferner ist beim EuGH zu C-275/06 (Promusicae) ein Verfahren anhängig, in dem es um die Frage geht, ob dynamische IP-Adressen Verkehrsdaten sind, inwieweit sie weitergegeben werden dürfen und ob diese Weitergabe auf strafgerichtliche Verfahren beschränkt ist.

Die Auskunftspflichten gegenüber Privaten regelt der durch die Urheberrechtsgesetznovelle 2003 eingefügte § 87b Abs. 1 und 3 UrhG, wonach Vermittler im Sinn des § 81 Abs. 1a (Accessprovider) dem Verletzten Auskunft über die Identität des Verletzers (Name und Anschrift) zu geben haben. Die Auskunft ist schriftlich zu stellen und ausreichen zu begründen. Der Verletzte hat dem Vermittler die Kosten der Auskunftserteilung zu ersetzen.

StPO neu. Richterin Mag. Martina Spreitzer-Kropiunik und Rechtsanwalt Dr. Max W. Mosing haben über die Neuerungen bei der strafprozessualen Verfolgung



Max W. Mosing, Martina Spreitzer-Kropiunik: „Delikte nach dem Urheberrecht sind nach wie vor Privatanklagedelikte.“

von Urheberrechtsdelikten berichtet, die sich durch die seit 1. Jänner 2008 eingetretenen Änderungen der Strafprozessordnung ergeben. Nach wie vor sind Delikte nach dem Urheberrecht Privatanklagedelikte. Weggefallen ist die subjektive Verjährungsfrist von sechs Wochen nach § 46 StPO aF. Es gelten nur mehr die objektiven Verjährungsfristen nach den §§ 57 und 58 StGB von einem Jahr ab Begehen oder Abschluss der strafbaren Handlung, bei gewerbsmäßiger Begehung fünf Jahre.

An die Stelle des Strafantrags tritt ein Verfolgungsantrag, der den Erfordernissen einer Anklageschrift entsprechen muss (§ 71 Abs. 3 StPO). Ein Ermittlungsverfahren (Vorerhebung/Voruntersuchung) findet nicht mehr statt. Der Privatankläger hat nach § 71 Abs. 5 StPO die gleichen Rechte wie die Staatsanwaltschaft. Zwangsmaßnahmen zu beantragen, ist er jedoch nur insofern berechtigt, als dies zur Sicherung von Beweisen oder vermögensrechtlichen Anordnungen erforderlich ist. Ein bloßer Erkundungsbeweis, etwa eine Hausdurchsuchung zur Feststellung, ob Gegenstände vorliegen, die von der Straftat herrühren oder mit denen diese Straftat begangen wurde, ist

nicht zulässig. Allerdings hat der Scheinkauf eine rechtliche Grundlage erhalten (§ 132 StPO). Ein Verfolgungsantrag muss die gesetzliche Bezeichnung der durch die Begehung der Tat verwirklichten strafbaren Handlung und das anzuwendende Strafgesetz enthalten.

Bei den im § 91 Abs. 1 UrhG vorgenommenen Verweisungen wird im Grunde auf viele weitere Tatbestände verwiesen (vergleiche § 86 Abs. 1 UrhG), sodass es mitunter schwer ist, den Straftatbestand zu erkennen. Zudem hat der Strafrichter die zivilrechtlichen Tatbestände des Ausschließungsrechtes zu berücksichtigen, oder etwa das Vorliegen eines Tatbildirrtums insbesondere dann, wenn ein von einer Verwertungsgesellschaft Beklagter die Bezahlung des eingeklagten Geldbetrags als Bewilligung für weiteres gleichartiges Handeln ansieht. Letztlich ist auch der Strafausschließungsgrund des § 91 Abs. 1 2. Satz UrhG zu berücksichtigen, wonach ein Eingriff in das Urheberrecht dann nicht strafbar ist, wenn es sich nur um eine unbefugte Vervielfältigung oder um ein unbefugtes Festhalten eines Vortrags oder einer Aufführung jeweils zum eigenen Gebrauch oder unentgeltlich auf Bestellung zum eigenen Gebrauch eines anderen han-

delt („Schulhofparagraf“).

Wenngleich die Straftaten nach dem Urheberrechtsgesetz nur auf Verlangen des in seinem Recht Verletzten zu verfolgen sind (§ 91 Abs. 3 UrhG), enthält § 110 Abs. 3 Z 5 StPO einen Ansatz zu einer amtswegigen Verfolgung insofern, als nach dieser Gesetzesstelle die Kriminalpolizei berechtigt ist, in den Fällen des Artikels 4 der EG-Produktpiraterieverordnung Gegenstände von sich aus sicherzustellen [Verordnung (EG) Nr. 3295/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über Maßnahmen zum Verbot der Überführung nachgeahmter Waren und unerlaubt hergestellter Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen in den zollrechtlich freien Verkehr]. In diesen Fällen kann es also durchaus dazu kommen, dass die Kriminalpolizei entweder aus eigenem oder über Aufforderung eines Geschädigten Waren sicherstellt, bei denen der Verdacht besteht, dass es sich um nachgeahmte Waren oder unerlaubt hergestellte Vervielfältigungsstücke oder Nachbildungen handelt.

In die Richtung einer amtswegigen Verfolgung geht auch der Vorschlag der Kommission der EU für eine Richtlinie über strafrechtliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Richtlinie der Rechte des geistigen Eigentums, KOM/2006/0168. Dieser Entwurf sieht die offizielle Einleitung eines Strafverfahrens zur Durchsetzung dieser Richtlinie vor (2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.4. 2004; ABl. L 157 vom 30.4.2004), was mit dem volkswirtschaftlichen Schaden und dem Vorliegen organisierter Kriminalität auf diesem Gebiet ähnlich dem Drogenhandel begründet wird.

Kurt Hickisch